

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 5-6

Artikel: Schulversuch "Schule in Kleingruppen"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reseinkommen des Ehemannes massgebend ist (Abs. 1), bei dessen Ermittlung allerdings auch die von der Ehefrau verabgabten Erwerbseinkommen mitberücksichtigt werden (Abs. 2). Könnten auch die Beitragsjahre der Ehefrau mitberücksichtigt werden, so wäre Art. 32 Abs. 3 AHVG obsolet, wonach zur Ehepaaraltersrente ein Zuschlag bis zum Betrag der einfachen Altersrente der Ehefrau gewährt wird, wenn die ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechnete einfache Altersrente der Ehefrau höher wäre als die Ehepaaraltersrente. Die einfache Altersrente der Ehefrau kann nur in jenen Fällen höher sein, als die Ehepaaraltersrente, in denen der Ehemann eine weniger vollständige Beitragsdauer aufweist als die Ehefrau.»

Die acht vollen Beitragsjahre des Ehemannes ergeben nur 29,6 Prozent seines Jahrgangs, was lediglich zur Anwendung der Teilrentenskala 13 berechtigt. Nur nach erfolgter Scheidung konnte die Ehefrau für sich selber wieder einen eigenen Rentenanspruch und die Anwendung der Rentenskala 25 aufgrund ihrer vollen Beitragsleistung erreichen.

Ein neues Problem um die AHV-Rente der Frau, welche in der 10. AHV-Revision eine grundsätzliche Lösung erfahren sollte!

Gertrud Heinzelmann

Schulversuch «Schule in Kleingruppen»

Die Staatskanzlei und die kantonale Erziehungsdirektion teilen mit:

Für Kinder mit schweren Verhaltens- und Beziehungsstörungen, die in ihren Herkunftsklassen wegen ihres mehrfachen schulischen Versagens nicht mehr tragbar

sind, wird im Sinne eines Versuchs in den Schuljahren 1978/79 bis 1982/83 in voraussichtlich drei regional dezentralisierten Klassen eine «Schule in Kleingruppen» durchgeführt. Der Regierungsrat und der Erziehungsrat haben die entsprechenden Beschlüsse gefasst und die Erziehungsdirektion ermächtigt, mit der Organisation des Schulversuchs unverzüglich zu beginnen.

In den Normal- und Sonderklassen der Volksschule gibt es eine Anzahl von Schülern mit schweren Verhaltens- und Beziehungsstörungen, die zu einer starken Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, zu akutem Schulversagen, zu aggressivem und defensivem Verhalten bis hin zur Selbstaufgabe der eigenen Person führen. Die Unfähigkeit, schulische Leistungen zu erbringen, beruht bei diesen Kindern nicht auf angeborenen Begabungsschranken, sondern auf einer Häufung von unglücklichen Entwicklungsbedingungen im Elternhaus und in der Schule. Daraus ergibt sich eine im normalen Klassenverband nicht mehr reparable Schädigung des Vertrauens zu Möglichkeiten der Selbstentfaltung.

Bei vielen dieser Kinder wäre anstelle einer Zuteilung zur «Schule in Kleingruppen» nur noch eine Einweisung in ein Heim denkbar. Die «Schule in Kleingruppen» soll solchen gefährdeten Kindern ermöglichen sich aufzufangen, ohne dass sie aus dem Elternhaus und aus dem angestammten Milieu herausgenommen werden müssen. Sie soll im Rahmen des Hauptauftrags der Volksschule diesen Kindern eine ihnen angemessene Schulung ermöglichen.

Der Lehrer hat die Aufgabe, jedem einzelnen Schüler bei der Überwindung der seelischen Schwierigkeiten zu helfen. Dem

Aufbau der Beziehungsfähigkeit und der Stärkung des Selbstwertgefühls gebührt dabei der Vorrang (pädagogisch-therapeutischer Aspekt). Ausserdem soll der Schüler möglichst viel von dem erhalten, was er an Unterstützung, an Hilfe und Anregung durch die Schule und das Elternhaus bisher nicht erhalten konnte (kompensatorischer Aspekt). Zugleich sollen den Schülern das Wissen und die Kenntnisse vermittelt werden, um den Anforderungen des Alltags und des beruflichen Lebens gerecht zu werden. Vor allem wird versucht, ihnen den Anschluss an eine reguläre berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Schülergruppe, die der Lehrer zu betreuen hat, möglichst klein sein (etwa sechs Schüler). Als Stütze für seine psychisch belastende Aufgabe erhält der Lehrer eine regelmässige Beratung durch einen psychoanalytisch ausgebildeten Fachmann. Die wissenschaftliche Begleitung des Versuchs soll Erfahrungen in der Betreuung und Schulung dieser Schüler sammeln, die auch im Rahmen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung weiter vermittelt werden können. Der Schulversuch steht unter der Verantwortung des Planungsstabs für Schulversuche der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion.

Förderung des politischen Lebens und konsultative Erhebungen

Die kantonale Direktion des Innern teilt mit:

Im Zusammenhang mit den ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, die nun ihrem Ende entgegengehen, ist über die Zulässigkeit von sogenannt

öffentlichen Wählerversammlungen diskutiert worden. Daneben sind auch andere Formen zur Unterstützung des öffentlichen Lebens durch die Gemeinde erörtert worden. Die kantonale Direktion des Innern hat die Auseinandersetzungen aufmerksam verfolgt und daraus Empfehlungen für ein geeignetes Vorgehen erarbeitet. Angesichts der Gemeindeautonomie handelt es sich nicht um Vorschriften, sondern lediglich um Hinweise über Formen und Vorsichtsmassnahmen, die es bei der Unterstützung des politischen Lebens in den Gemeinden zu beachten gilt. Diese Grundsätze hat die kantonale Direktion des Innern in einem Kreisschreiben an die Gemeindevorsteherchaften zusammengefasst.

Die Direktion des Innern begrüsst es grundsätzlich, wenn sich die Gemeinden für die Belebung der Politik im lokalen Bereich einsetzen und dafür in vertretbarem Rahmen auch öffentliche Finanzmittel freigeben. Sie leisten damit überdies einen Beitrag zur Milderung der finanziellen Notlage zahlreicher lokaler Parteien. In der Wahl dieser Entlastungsmöglichkeiten sind die Gemeinden weitgehend frei. Immerhin ist dabei den nachstehend aufgeführten Anforderungen zu entsprechen:

1. Die Gleichbehandlung aller Parteien und politischer Vereinigungen ist zu gewährleisten; nur sehr unbedeutende Gruppen dürfen aus praktischen Gründen übergangen werden.
2. Solche Hilfeleistungen dürfen nicht als Mittel für eigentliche Propagandaaktionen der Behörden missbraucht werden.
3. Gemäss dem Prinzip der «gleich langen Spiesse» ist auch den Gegnern behördlicher Auffassungen das Wort zu gewähren.